

SATZUNG

über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.01.2005

Gemäß § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1134 vom 25.11.1981 (Amtsblatt S. 945) und § 1 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO -) vom 15.10.1981 (Amtsblatt S. 828) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Wochen-
spiegel Neunkirchen veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, sind sie im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Auf ihren wesentlichen Inhalt ist in der Satzung hinzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 4

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Wochenspiegel Neunkirchen vollzogen.
- (2) Bei der Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Neunkirchen vom 16.01.1974 außer Kraft.

Neunkirchen, den 30.06.1982

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SZ: 17.07.1982

in Kraft getreten: 01.08.1982

1. Nachtrag veröffentlicht in SZ: 27.01.2005

in Kraft getreten: 01.03.2005